## Stadt Kempten (Allgäu)

## Aufhebungssatzung

Für das Baulinienprojekt "Für das Gebiet zwischen Füssener Straße und Ulmer Bahnlinie"

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

19.03.2020

09.10.2020

15.06.2021

21.10.2021

### Inhaltsverzeichnis

Plar	anzeichnung		
Plar	anzeichenerklärung		
3 Verfahrensvermerke			2
Aufhebungssatzung			3
	§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	4
	§ 2	Bestandteile	4
	§ 3	Außerkrafttreten eines Bebauungsplans	4
	§ 4	Inkrafttreten der Aufhebungssatzung	4
4.3	Hinv	weise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichn	ungen 5
	Bodendenkmal		5
	Planungenauigkeit		5
	Eiser	nbahnverkehr	5
	Plar Verf Aufi 4.1 4.2	Planzeic Verfahre Aufhebu 4.1 Rec 4.2 Plan § 1 § 2 § 3 § 4 4.3 Hin Bode Plan	<ul> <li>4.1 Rechtsgrundlagen</li> <li>4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen</li> <li>§ 1 Räumlicher Geltungsbereich</li> <li>§ 2 Bestandteile</li> <li>§ 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans</li> <li>§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung</li> <li>4.3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichn Bodendenkmal</li> </ul>

# 1 Planzeichnung

siehe Planzeichnung

## 2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

## 3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

## 4 Aufhebungssatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für das Baulinienprojekt "Für das Gebiet zwischen Füssener Straße und Ulmer Bahnlinie" die Aufhebungssatzung.

## 4.1 Rechtsgrundlagen

#### Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

#### Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist.

## 4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes "Für das Gebiet zwischen Füssener Straße und Ulmer Bahnlinie" mit einer Fläche von insgesamt ca. 242 ha ergibt sich aus der Planzeichnung.

#### § 2 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes "Für das Gebiet zwischen Füssener Straße und Ulmer Bahnlinie" besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen. Der Aufhebungssatzung wird die Begründung mit Umweltbericht vom 21.10.2021 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

#### § 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes "Für das Gebiet zwischen Füssener Straße und Ulmer Bahnlinie" tritt die seit 28.12.1900 rechtskräftige Vorschrift außer Kraft.

#### § 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes "Für das Gebiet zwischen Füssener Straße und Ulmer Bahnlinie" tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

# 4.3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

#### **Bodendenkmal**

In der Denkmalliste des bayerischen Landeamtes für Denkmalpflege ist im Nordosten des Plangebietes der Burgstall des Mittelalters als Bodendenkmal aufgeführt.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren.

#### **Planungenauigkeit**

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten (Allgäu) übernimmt hierfür nicht die Gewähr.

#### Eisenbahnverkehr

Durch Vorhaben darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn im öffentlichen Interesse zu gewähren. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.